

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 19 (1903)

Heft: 30

Artikel: Die Konsumvereine und ihre Stellung zur Revision des Art. 32 der Bundesverfassung

Autor: B.J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579552>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Konsumvereine und ihre Stellung zur Revision des Art. 32^{bis} der Bundesverfassung.

(Vollsabstimmung vom 25. Oktober.)

(Aus den Mitteilungen des Sekretariates des Schweiz. Gewerbevereins.)

B.-J. Wenn irgendwie, so zeigt die Stellung des schweizer. Konsumvereins zur Revision der Bundesverfassung so recht den „gemeinnützigen“ Charakter seiner Bestrebungen. Es handelt sich bei der Revision bekanntlich um folgendes: Die Bundesverfassung gibt den Kantonen durch Art. 31 die Kompetenz auf dem Wege der Gesetzgebung, die Ausübung des Wirtschaftspatentes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen zu unterwerfen.

Nach Art. 32^{bis} ist jedoch die Einschränkung gemacht, daß der Handel mit geistigen Getränken keinen besonderen Steuern noch Beschränkungen unterworfen werden könne, als solchen, welche zum Schutze vor gefälschten und gesundheitschädlichen Getränken notwendig sind. Vorbehalten bleiben aber die allgemeinen Kompetenzen der Kantone in betreff des Betriebes von Wirtschaften und des Kleinverkaufs von Quantitäten unter 2 Liter. Die Abstimmung über die Verfassungsrevision erfolgte 1885 mit 230,000 gegen 157,000 Stimmen. Die obigen Bestimmungen sind als Teil der für unser Land so bedeutsamen Einführung des Alkoholmonopols zu betrachten. Der Zweck war, den Alkoholmißbrauch mit allen gesetzlich zulässigen Mitteln zu bekämpfen. Zum Teil ist er erreicht worden. Der eigentliche Schnapskonsum ist zurückgegangen, dagegen zeigte sich eine andere Schattenseite in der neuen Alkoholgesetzgebung, die man nunmehr durch die Revision abzuwachen suchen will.

Es hat sich nämlich ergeben, daß durch die Freiheit der Verkäufer in Quantitäten unter 2 Litern sich der Verschleiß von Wein und ganz besonders von Flaschenbier in einer Besorgnis erregenden Weise durch die sog. Zweiliterverkaufsstellen gemehrt hat. Dazu ist die sanitärische Kontrolle dorten sehr erschwert und deshalb auch dem Verkauf minderwertiger Ware der Zugang leicht gemacht. Der „Massenkonsum“ des Alkohols wurde durch die zahlreichen Verkaufsstellen in die Familien getragen, es beteiligen sich nicht nur die Männer, sondern auch die Frauen und Kinder am überreichen Alkoholgenuss und das Haushaltsbudget wird übermäßig durch ein Genußmittel erhöht. Man weiß, wie es in den Werkstätten und besonders auf den Bauplätzen jetzt zugeht. Es ist konstatiert, daß nur für alkoholische Getränke bis auf 50 % des Lohnes verbraucht wird. Die zahlreichen Verkaufsgelegenheiten der sogen. Zweiliterwirtschaften haben hier ein sehr zweifelhaftes Verdienst. Reicht dann der Lohn der Arbeiter nicht aus, so wird über schlechte Zeiten geklagt und höhere Löhne werden verlangt, eventuell wird zum Generalstreik geblasen. Eine Abhilfe ist daher im Interesse des ganzen Volkslebens sehr wünschbar. Die Motion Steiger und 18 Mitunterzeichner, welche im Jahre 1895 im Nationalrat mit 71 gegen 13 Stimmen gutgeheißen wurde, tendiert in dieser Richtung, indem das freie Minimum für den Verkauf von 2 Liter auf 10 Liter hinaufgesetzt werden soll und somit der betreff. Verkauf den durch das öffentliche Wohl geforderten Einschränkungen seitens des Kantons unterworfen werden könnte. Es handelt sich also nur um ein Recht, das man den Kantonen zu gutdünkendem Gebrauche geben will.

Auf eine Anfrage des Bundesrates an die Kantonsregierungen antworteten 15 in zustimmendem Sinne,

so daß hierauf gestützt die jetzige Referendumsvorlage ausgearbeitet und von den Räten gutgeheißen wurde. Und nun die Stellung des schweizerischen Konsumvereins hiezu?

An der Delegiertenversammlung 1903 wurde einstimmig beschlossen, die Verfassungsänderung zu verwerfen und zwar mit der Begründung, daß eine Verminderung des Alkoholgenusses durch diese Änderung nicht bewirkt, dagegen den Wirten eine Einnahme gesichert werde, daß Wein und Bier verteuert würde und der Schnaps wieder zu seinem „Recht“ komme. Die Begünstigung einseitiger Berufsinteressen durch die Bundesverfassung sei mit allen Mitteln zu verhindern. In seitherigen Veröffentlichungen wird nun mit großem Aufwand von „Begründungen“ und mit Zahlenmaterial der Standpunkt der Delegiertenversammlung zu vertreten gesucht, wobei es natürlich nicht ohne Uebertreibungen und Verdächtigungen abgehen konnte. Was soll man z. B. von der Behauptung sagen, „auch bei der Motion Steiger war lediglich das materielle Interesse der Wirte die Triebfeder, die den gesetzgebenden Apparat in Bewegung gesetzt hat.“ Um ihre Sessel nicht zu gefährden, sollen die Mitglieder für die Wirte eingetreten sein! Als ob die Gegner des allzu leichten Alkoholverkaufes nicht mindestens so viele Opponenten, besonders durch die Konsumvereins- und Arbeiterkreise zu gewärtigen hätten, als die Wirte etwa Anhänger der Mitglieder der Bundesversammlung ausmachen können!

Der Eifer der Zeitung des schweizer. Konsumvereins ruft aber ganz anderswo, als nur im Bekämpfen von staatspolitisch falschen Grundjahren. Die Konsumvereine ziehen als Kleinverkäufer einen großen Vorteil aus diesem Handel und sie befürchten mit Recht eine Einschränkung. Ihr Interesse geht aus folgenden Andeutungen hervor. Der Konsumverein Basel verkaufte z. B. im Jahre 1890: 600,000 Lt. Wein, 349,200 Lt. Bier, „Seither“ 1900: 1,230,000 „ 1,219,116 „

Seither ist der Gebrauch „noch“ gestiegen. Im Jahre 1900 warf der Verdienst bei Wein und Bier 131,483 Fr. plus 65,600 Fr. = 197,083 Fr. ab. Um den Vorwurf zu bemänteln, daß die zahlreichen bequemen Verkaufsgelegenheiten der Konsumvereine dem Alkoholteufel besonders in den Familien wesentliche Dienste leisteten, die Frauen unter der Angabe, Lebensmittel zu kaufen, ihre Körbe mit Bier- und Weinflaschen garnierten, wird nur mit einer Statistik geblendet, welche unter Zusammenstellung der in sieben großen Konsumvereinen verkauften Wein- und Biermengen zu dem Schlusse kommt, es treffe der Verkauf nur drei Deziliter per Mitglied und Tag, somit sei eine Gefahr ausgeschlossen und der Vorwurf ungerechtfertigt. Nun sind aber doch die 39,200 Mitglieder, welche gezählt sind, nicht alle, wohl kaum in ihrer Mehrzahl solche, die ihre Bedürfnisse an Wein und Bier im Detail im Konsumverein holen. Die Abstinenten, die immerhin zahlreich sind, werden natürlich in diesem Durchschnitt ebenfalls mit 3 Deziliter per Kopf und Tag belastet. Die Alkoholbezüger im Konsumverein sind in erster Linie die sog. Lohnarbeiter und ihre Frauen. Der Prozentfuß pro Kopf und Tag, namentlich auch für die Sommerszeit, wird dadurch ein ganz anderer — weit höherer. Auch bei einem Dreier täglichen alkoholischen Getränkes beträgt die Summe in den 7 Konsumvereinen für 39,200 Mitglieder durchschnittlich 100 Fr. pro Mitglied. Wenn man nun die eigentlichen Lohnarbeiterfamilien ausschneidet und den bedeutend höheren Ansatz als drei Deziliter für sie annimmt, so kann man gewiß sagen, hier sollten die Dividennteninteressen der Konsumvereine zurücktreten. Unter keinen Umständen ist aber der

Deckmantel der Gemeinnützigkeit am Platze, ebensowenig wie die Konsumvereine den Wirten etwas vorzuwerfen haben, die als besonders begünstigt hingestellt werden. Für die Wirte besteht bereits eine Interessentengesetzgebung (gegen die die Konsumvereinleitung nichts einwendet), aber sie ist einschränkender Natur. Es wird eine nicht unbedeutende jährliche Patenttage verlangt und andere Vorkehrungen getroffen, während die Konsumvereine den Artikel lieber wie bisher tagenfrei verkaufen möchten „zum allgemeinen Wohl“. Ebenso bestreiten die Konsumvereine dem Staate das Recht, die Dividenden der Konsumvereine zu besteuern, sogar auch für den Fall, daß diese Vereine an Nichtmitglieder verkaufen und die Dividenden nur an Mitglieder verteilt werden. Für den Verkauf der Konsumvereine besteht also eine Ausnahmegegesetzgebung oder es wird eine solche von ihnen angestrebt. Das Motiv der Bekämpfung von Interessentengesetzgebungen paßt also in diesem Falle nicht für den Standpunkt der Konsumvereine. Komisch wirkt die Begründung des ablehnenden Standpunktes des schweizer. Konsumvereins mit dem Hinweis, daß die wirtschaftlich schwachen, kleinen Alkoholverkäufer gegenüber den wirtschaftlich stärkeren und gefährlicheren Alkoholinteressenten unterdrückt würden. Wenn man weiß, wie sehr die Leitung des schweizer. Konsumvereins jene kleineren Verkäufer mit Wort und Schrift jahraus, jahrein bekämpft und sich die schärfsten Ausdrücke ihnen gegenüber erlaubt, die, wenn auf eine einzelne Person angewendet, dem Strafrichter verfallen würden, wenn man bedenkt, daß das Ziel des Konsumvereins dahin geht, mit jenen „Schmarogereexistenzen“, wie es geschmackvoll schon ausgedrückt wurde, so schnell als möglich abzufahren, so muß man schon sagen, daß man es mit erwähntem Argument der Beschützung gegenüber den Schwachen seitens des schweizerischen Konsumvereins mit dem „Wolf im Schafpelz“ zu tun hat.

Der Entwurf zu einem neuen Eidg. Strafrecht und die Gewerbe.

(Aus den Mitteilungen des Sekretariates des Schweiz. Gewerbevereins.)

B.-J. Parallel mit der Vereinheitlichung des Zivilrechtes geht diejenige des Strafrechtes. Der letzte Entwurf der vom Justizdepartement ernannten Kommission ist nunmehr erschienen und es hat der leitende Ausschuss eine Spezialkommission mit der Prüfung des Gesetzesentwurfes beauftragt, die sich natürlich nur um jene Punkte handeln kann, welche für die Gewerbe von Interesse sind. Mancher wird hierbei unwillkürlich die Frage erheben, was haben die Gewerbe mit dem Strafrecht zu tun? Hierauf ist zu erwidern, daß mit Bezug auf Verantwortlichkeit bei fahrlässiger Körperverletzung, Verletzung von Berufspflichten, bei Schwindel, Krediterschädigung, Vergehen durch die Druckerpresse u. a. m. Bestimmungen aufgestellt sind, die dem Gewerbe teils sehr gefährlich, teils sehr günstig sein können.

Die Kommission des leitenden Ausschusses hat ihre Anträge schon formuliert und es wird sich der Zentralvorstand in seiner Sitzung am 2. November bereits mit denselben befassen.

Für heute seien nur die drei Artikel hier wiedergegeben, welche sich speziell auf die Buchdruckerei und den Verlag beziehen. Es sind:

Art. 105. Wird eine Verleumdung, eine üble Nachrede, eine Beschimpfung oder eine Krediterschädigung ohne den Namen des Verfassers in einer Zeitung oder in einer Zeitschrift veröffentlicht, so wird dafür nur der Redaktor verfolgt. Nennt sich der Verfasser, oder nennt

der Redaktor den Verfasser, so werden beide nach ihrem Verschulden bestraft. Der Redaktor ist nicht verpflichtet, den Namen des Verfassers zu nennen.

In diesem Falle verjähren die Verbrechen in einem Jahre von der Veröffentlichung an gerechnet.

Art. 273. Auf Druckschriften ist der Name des Druckers und der Druckort anzugeben.

Von dieser Vorschrift sind Druckschriften ausgenommen, die ausschließlich den Bedürfnissen des Verkehrs oder des Gewerbes oder des häuslichen oder geselligen Lebens dienen.

Ist auf einer Druckschrift der Name des Druckers oder der Druckort nicht angegeben, so werden Drucker, Verleger und Verbreiter derselben mit Buße bis zu 1000 Franken bestraft.

Art. 274. Auf Zeitungen und Zeitschriften ist der Name des Redaktors anzugeben.

Redigiert ein Redaktor nur einen Teil der Zeitung oder Zeitschrift, so ist er als Redaktor dieses Teiles der Zeitung oder Zeitschrift zu bezeichnen.

Ist auf einer Zeitung oder Zeitschrift der Name des Redaktors nicht angegeben, so werden die Redaktoren und Verleger der Zeitung oder Zeitschrift mit Buße bis zu 1000 Franken bestraft.

Art. 20 der dem Gesetzesentwurf beigegebenen Einführungsbestimmungen besagt: Bei Verbrechen, welche durch die Druckerpresse verübt wurden, sind ausschließlich die Behörden desjenigen Kantons zuständig, in welchem die Druckschrift zuerst erschienen ist. Im Zweifel gilt der Druckort als Erscheinungsort. Kann der Täter an diesem Orte nicht vor Gericht gestellt werden, so sind die Behörden seines Wohnortkantons zuständig.

Unklar ist, ob es sich nur um Druckerzeugnisse des Inlandes handelt, der letztgenannte Artikel 20 läßt dies vermuten, allein nach näheren Erkundigungen zu schließen, hat man alle in der Schweiz vertriebenen Druckschriften im Auge. Wie soll es nun aber im letzteren Falle mit den aus allen Ländern jede Woche eingehenden Büchern gehalten werden, die meist nur den Namen des Verlegers tragen? Soll der Verbreiter bestraft werden, wenn der Drucker nicht auf dem Buche steht? Der Drucker ist wohl nebensächlich, wenigstens vom Standpunkte des Strafgesetzes aus, sondern der Herausgeber ist diejenige Person, für die sich der Staatsanwalt im gegebenen Falle interessiert. Wir können doch nicht wohl verlangen, daß auf allen ausländischen Werken, die in die Schweiz eingehen, der Name des Druckers stehe! Zur Orientierung darüber, wo die in der Schweiz vertriebenen Bücher gedruckt werden, wäre es allerdings, namentlich zur Zeit der Beratung des Gesetzes auf Bücher sehr wertvoll gewesen, die Druckorte zu kennen, allein es fragt sich, ob ein solches Verlangen praktisch durchführbar sei. Verlangen kann man aber, daß wenigstens der Verleger stehen müsse, wenn der Name des Druckers fehlt.

Es ist auch nicht ersichtlich, ob man unter Druckschriften „Drucksachen“ überhaupt, oder nur Bücher und Zeitschriften meint. Wenn nur letztere in Betracht fallen, so kann man an einem allgemeinen Gebot der Angabe des Druckers oder Verlegers für das Ausland festhalten, es fragt sich nur, ob man die im Entwurfe angedeuteten Ausnahmen gutheißen, sie erweitern, einschränken oder ganz aufheben will. Es würde sich vielleicht empfehlen, gar keine Ausnahmen zu machen. Die Grenzen sind ohnehin schwer zu ziehen. Sollten aber Drucksachen überhaupt gemeint sein, so müssen Ausnahmen gemacht werden, da man nicht auf jede Visitenkarte, Etikette u. dgl. den Namen des Druckers anbringen kann.

Sind auch die Beratungen in den eidgen. Räten